

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

§§ 56 Abs. 1 Buchst. a, 48 Abs. 2 VO über die Sozialpflichtversicherung.

Die geschiedene Ehefrau ist nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes nicht als Witwe im Sinne des § 48 Abs. 2 VO über die Sozialpflichtversicherung anzusehen. Aus Unterhaltsansprüchen gegenüber dem geschiedenen Ehemann kann kein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Hinterbliebenenrente hergeleitet werden.

OG, Urt. vom 5. Juni 1953 — 3 Za 36/53.

Die Ehe der Klägerin wurde im Jahre 1932 geschieden. Ihr geschiedener Mann ist im Oktober 1937 verstorben. Am 26. Oktober 1950 hat sie Antrag auf Gewährung einer Witwenrente gestellt. Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin Klage beim Arbeitsgericht in R. erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat sich der Rechtsauffassung der Verklagten angeschlossen, daß nur dann, wenn der geschiedene Mann Unterhaltszahlungen geleistet habe, Anspruch auf Rente bestehe. Unterhaltszahlungen von ihrem geschiedenen Mann habe die Klägerin nicht nachgewiesen. Da die Klägerin nach ihrer Ehescheidung nicht gewußt habe, wo sich ihr geschiedener Mann aufhielt, sei auch anzunehmen, daß dieser keine Unterhaltszahlungen an die Klägerin geleistet habe.

Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, daß durch die eidliche Aussage der Klägerin und des Zeugen W. als erwiesen anzusehen sei, daß die Ehe der Klägerin im Jahre 1932 aus Verschulden ihres Ehemannes geschieden wurde und sich daraus die Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes gegenüber der Klägerin und seinen Kindern ergebe. Es ist weiter der Ansicht, daß dieser als verschollen gelte und demgemäß die Witwenrente nach § 56 Abs. 2 VSV zu zahlen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Aus den G r ü n d e n :

Der Antrag mußte Erfolg haben.

Das Oberste Gericht hat bereits im Urteil vom 6. März 1953 — 3 Za 7/53 — (NJ 1953 S. 349) ausgesprochen, daß die Sozialversicherung die Aufgabe hat, das in unserer Verfassung garantierte Recht der Werkstätigen auf Versorgung bei Krankheit und im Alter zu verwirklichen. Dieses Recht auf Leistungen steht gemäß § 56 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) auch den Hinterbliebenen eines Versicherten zu.

Das Landesarbeitsgericht hat im vorliegenden Fall der Klägerin eine Hinterbliebenenrente zugebilligt, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Im § 56 VSV ist festgelegt, daß als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen die arbeitsunfähige Witwe und die arbeitsunfähigen Kinder zu betrachten sind. Bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Witwenrente ist als Voraussetzung zu prüfen, ob die Klägerin überhaupt als Witwe im Sinne der genannten Bestimmung anzusehen ist. Nach ihren eigenen Angaben ist die Ehe auf ihren Antrag im Jahre 1932 geschieden worden; der Mann ist nach der Scheidung verstorben. Folglich ist die Klägerin nicht als Witwe gemäß § 48 Abs. 2 VSV anzusehen und kann deshalb keinerlei Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis ihres geschiedenen Mannes herleiten. Dabei bleibt eine evtl. durch Urteil ausgesprochene Unterhaltsverpflichtung und eine möglicherweise erfolgte Zahlung von Unterhalt durch den geschiedenen Mann ohne Bedeutung. Aus diesen zivilrechtlichen Ansprüchen kann kein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Hinterbliebenenrente hergeleitet werden. Es ist daher rechtsirrig, wenn das Landesarbeitsgericht, ohne zu erkennen, daß es sich im vorliegenden Fall um keine Hinterbliebene im Sinne des § 56 VSV handelt, seine Entscheidung darauf abstellt, ob für den geschiedenen Mann eine Unterhaltsverpflichtung bestand und ob er ihr nachgekommen ist bzw. ihr nachzukommen imstande war.

Da die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Buchst. a VSV nicht vorliegen, kam es auf die Untersuchung weiterer bei der Gewährung der Rente zu beachtender Voraussetzungen nicht an. Die Berufung hätte bereits aus diesem Grunde zurückgewiesen werden müssen.

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht und Familienrecht

§ 16 Berliner VO über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950.

Die Tatsache, daß sich die Frauen in unserem demokratischen Staat in immer stärkerem Maße einer eigenen Berufstätigkeit zuwenden, stellt an beide Ehepartner neue Anforderungen bei der Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens. Jede Behinderung der Ehefrau in der konsequenten Verwirklichung ihres Rechts auf Berufsausübung und berufliche und gesellschaftliche Fortbildung stellt eine schwere Eheverfehlung des Ehemannes dar.

KG, Urt. vom 7. Mai 1953 — 1 Zz 5/53.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der früheren Klägerin handelt es sich um eine Frau, die sich in der Erkenntnis der gesellschaftlichen Bedeutung der aktiven Mitarbeit der Frau in Produktion, Staat und Verwaltung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß eingereiht, sich in ihrer Tätigkeit qualifiziert hat und eine verantwortliche Funktion im staatlichen Handelsapparat ausübt. Demgegenüber zeigt das Verhalten des Beklagten, der in der gesellschaftlichen Funktion der Klägerin, ihrer dadurch bedingten Selbständigkeit und der damit verbundenen zeitlichen Beanspruchung lediglich eine Gefahr für seine häusliche Vormachtstellung sieht, daß er die Verpflichtungen, die das Gleichberechtigungsprinzip an beide Ehepartner stellt, noch nicht erkannt hat. Die Tatsache, daß sich die Frauen in unserem demokratischen Staat in immer stärkerem Maße einer eigenen Berufstätigkeit zuwenden, stellt an beide Ehepartner neue Anforderungen bei der Gestaltung ihres ehelichen Zusammenlebens. Insbesondere ist es Aufgabe und Pflicht des Mannes, die Frau in ihrem Kampf um die Gleichberechtigung, die Einreihung in den Arbeitsprozeß, die Steigerung ihres Selbstbewußtseins und die ökonomische Unabhängigkeit zu unterstützen, ihr bei der Überwindung von Schwierigkeiten kameradschaftlich zu helfen und damit aktiv beizutragen, daß ihre häuslichen Arbeiten mit ihren beruflichen Pflichten ihren Kräften entsprechend in Einklang stehen. Hierzu gehört vor allem die völlige Abkehr von der unserer Ordnung widersprechenden Auffassung, daß die Frau in erster Linie ihren häuslichen Aufgaben nachzukommen und sich unter Hintansetzung ihrer beruflichen Pflichten den diesbezüglichen Wünschen des Mannes unterzuordnen hat. Ein Ehemann, der, wie der Beklagte, verlangt, daß die berufstätige Frau ihre Zeit nach seinen Weisungen einzuteilen hat, und der beispielsweise glaubt sich erlauben zu dürfen, das Essen auf den Fußboden zu schütten, nur weil die Klägerin aus beruflichen Gründen später nach Hause gekommen ist, verletzt den Grundsatz des § 16 der Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950 (VOB1. I S. 315), der in konsequenter Anwendung des Gleichberechtigungsgedankens der Ehefrau das Recht gibt, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung oder ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen. Ein derartiges Verhalten muß als besonders schwere Eheverfehlung des Ehemannes angesehen werden. Dies hat das frühere Amtsgericht P. bei der Entscheidung über das Verschulden der Parteien an der Eheverfehlung nicht erkannt.

Darüber hinaus tragen die Gründe des angefochtenen Urteils den Schuldausspruch ohnehin nicht ...

Keinesfalls kann das Selbstbewußtsein, das die im gesellschaftlichen Leben aktiv tätige Frau auf Grund ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit erworben hat, ihr als Nachteil zugerechnet werden. Eine solche Rechtsprechung würde in ihrer Konsequenz ein Nachgeben gegenüber dem Rückschritt und ein Zugeständnis an die den Grundsätzen unserer Ordnung widersprechenden Auffassungen des rückständigen Ehepartners bedeuten. Das würde in Ergebnis und Wirkung dahin